

STIHL Tirol GmbH - Einkaufsbedingungen

STIHL Tirol GmbH
Hans Peter Stihl-Straße 5
A-6336 Langkampfen
nachfolgend „STIHL Tirol“ genannt

1. Geltung, ergänzende Normen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, STIHL Tirol hätte diesen ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Bestätigt STIHL Tirol abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich, so sind diese abgelehnt. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

1.3 Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen gelten die **Anlieferbedingungen** von STIHL Tirol.

2. Liefervertrag, Lieferabruf

2.1 Vom Lieferanten gelegte Angebote sind für STIHL Tirol kostenlos. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.

2.2 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von STIHL Tirol schriftlich mitgeteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe automatischer Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für STIHL Tirol keine Verbindlichkeit.

2.3 Unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Eingang der Bestellung, hat der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu übermitteln, die Preis und Liefertermin ausdrücklich nennt. Abweichungen gegenüber dem Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn STIHL Tirol sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.4 Bestätigungen des Lieferanten zu einzelnen Abrufen für Serienlieferungen sind nicht erforderlich. Lieferplanabrufe gelten als akzeptiert, sofern der Lieferant nicht unverzüglich (binnen 5 Werktagen) per Telefax unter Verwendung des STIHL Tirol Lieferplanabruf-Formulars widerspricht. Derartige Abrufe enthalten einen besonderen Hinweis auf die bei verspätetem Widerspruch eintretende Verpflichtung zur Lieferung.

2.5 Werden STIHL Tirol Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen, ist STIHL Tirol berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Zahlungs- und sonstigen Pflichten unter Setzung einer angemessenen Frist die volle Bewirkung der Leistung durch den Lieferanten oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach Fristablauf ist STIHL Tirol berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Beantragung der Eröffnung eines Konkursverfahrens.

3. Liefertermine und -fristen, Verzug

3.1 Die vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muß die Ware an der von STIHL Tirol angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

3.2 Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant STIHL Tirol dies unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung von STIHL Tirol über die weitere Vorgangsweise wird dem Lieferanten binnen 1 Woche schriftlich mitgeteilt.

3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so hat STIHL Tirol das Recht, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von ½% des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwerts zu verlangen. STIHL Tirol behält sich weiter vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung die Vertragsstrafe bis zur Schluss-zahlung geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadenersatz anzurechnen. STIHL Tirol ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht ausdrücklich vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.

4. Preise

Bestellungen werden nur zu festen Preisen erteilt. Eine Erhöhung derselben ist unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, schließt der Preis die Lieferbedingung „DDP“ gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung ein. Für die Ausarbeitung des Angebots, für Kostenvoranschläge, Planungen und dergleichen wird von STIHL Tirol keine Vergütung gewährt.

5. Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung

5.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten der Lieferanten spesenfrei an die von STIHL Tirol angegebene Empfangsstelle. Hat STIHL Tirol aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von STIHL Tirol vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für STIHL Tirol preisgünstigste Beförderungsart.

5.2 Bei der Lieferung sind die **Anlieferbedingungen von STIHL Tirol** einzuhalten.

5.3 Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch STIHL Tirol auf STIHL Tirol über, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten mit der Inbetriebnahme im Betrieb von STIHL Tirol.

5.4 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

6. Ursprungsnachweis

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Ist die Ware hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln konstant, ist eine Langzeit-Lieferantenerklärung auszustellen. Diese muss nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bei STIHL Tirol vorliegen.

6.2 Der Lieferant hat mit Legung des Angebots, spätestens jedoch mit der Erstmusterlieferung den Ursprung des Liefergegenstandes bekannt zu geben. Ein Ursprungwechsel ist STIHL Tirol unverzüglich und unaufgefordert unter Verwendung eines zollbehördlich anerkannten Formblatts unter Angabe der STIHL Tirol -Materialnummer anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so hat er für sämtliche Nachteile die STIHL Tirol entstehen einzustehen.

7. Zahlungsmodus, Eigentumsübergang, Abtretung und Aufrechnung

7.1 Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung nach der Wahl von STIHL Tirol zu folgenden Konditionen, sofern mit dem Lieferanten nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde:

Mit 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen oder netto innerhalb von 60 Tagen. Für die Inanspruchnahme der genannten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages.

7.2 Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von STIHL Tirol über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.

7.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

8. Anforderungen an den Liefergegenstand, Gewährleistung

8.1 Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von STIHL Tirol und der einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden internationalen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

8.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den in Österreich z.Z. der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Ist der Liefergegenstand ein Produkt i.S. des Produktsicherheitsgesetz (PSG 2004), sichert der Lieferant zu, dass die Vorschriften des PSG 2004 beachtet werden.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass der Liefergegenstand nicht den Vorschriften des PSG 2004 entspricht, ist der Lieferant auf Anfrage verpflichtet, den Nachweis über die Beachtung des PSG 2004 zu erbringen, z.B. durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass der Liefergegenstand durch eine Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

8.3 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch und/oder Zweck aufheben oder mindern.

8.4 STIHL Tirol stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte - einschließlich Schadensersatzansprüche - mit folgender Maßgabe zu:

8.4.1 Sind einzelne Stichproben bei einer Sendung mangelhaft, so kann STIHL Tirol wegen der gesamten Sendung Ansprüche geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

8.4.2 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von STIHL Tirol gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist STIHL Tirol berechtigt, nach eigenem Ermessen den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder aber Preisminderung oder Wandlung zu

begehren. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Mit Zustimmung des Lieferanten kann STIHL Tirol die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Geringfügige Mängel (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes) kann STIHL Tirol auch ohne Abstimmung sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat STIHL Tirol auch zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei STIHL Tirol oder bei Dritten. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.

8.4.3 Mangels anders lautender Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Endgerätes an den Endkunden. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 48 Monate nach Lieferung des Gegenstandes an STIHL Tirol.

8.5 Wandelt STIHL Tirol wegen eines Mangels den Kaufvertrag, so hat der Lieferant STIHL Tirol die Vertragskosten auch zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht verschuldet hat.

8.6 Wird STIHL Tirol von seinen Vertriebspartnern wegen Gewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant STIHL Tirol unabhängig von den in Pkt. 8.4.3 genannten Fristen von solchen Ansprüchen frei, soweit sie auf einem Mangel des von ihm gelieferten Gegenstandes beruhen.

8.7 STIHL Tirol genügt der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn STIHL Tirol erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.

8.8 Lieferanten von Maschinen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben STIHL Tirol auch nach Ablauf der Garantiefrist mit Original-Ersatzteilen, Original-Zubehör und Werkzeugen zu beliefern, und zwar bis zu 10 Jahre ab der Inbetriebnahme.

8.9 STIHL Tirol ist berechtigt, den Liefergegenstand vor der Absendung an STIHL Tirol im Werk des Lieferanten zu prüfen und soweit möglich, dort probeweise in Betrieb zu setzen. Der Lieferant hat STIHL Tirol zu diesem Zweck den Zutritt zu seiner Produktionsstätte nach vorheriger Terminvereinbarung zu gewähren.

8.10 Sofern der Lieferant verpflichtet wurde, Sicherheitsbestände ständig auf Lager zu unserer Verfügung zu halten, ist STIHL Tirol berechtigt, sich hiervon in angemessenen Abständen nach vorheriger Terminvereinbarung an Ort und Stelle zu überzeugen.

9. Produkthaftung, Haftungsfreistellung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, STIHL Tirol von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.2 Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, STIHL Tirol etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von STIHL Tirol durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird STIHL Tirol den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10. Schadenersatzansprüche des Lieferanten

10.1 Schadenersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von STIHL Tirol beruhen. Das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit muss der Lieferant beweisen. Die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen gilt nicht für Schadenseintritte an Personen.

10.2 Soweit die Haftung von STIHL Tirol ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STIHL Tirol.

11. Freistellung von Rechten Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte verletzt werden. In diesem Zusammenhang weist STIHL Tirol darauf hin, dass STIHL Tirol -Produkte weltweit vertrieben werden.

Wird STIHL Tirol von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, STIHL Tirol von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die STIHL Tirol im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, inklusive etwaiger Kosten der Rechtsverteidigung (Gerichtsgebühren, Anwaltskosten).

12. Höhere Gewalt, Arbeitskampf

12.1 Wird STIHL Tirol durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Ware gehindert, so wird STIHL Tirol von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

12.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von STIHL Tirol nicht zu vertretende Umstände gleich, die STIHL Tirol die Erfüllung der Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiel dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.

12.3 Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, haben beide Parteien das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

13. Schutz von Marken und geistigem Eigentum

13.1 Waren, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von STIHL Tirol herstellt, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von STIHL Tirol an Dritte geliefert werden. Das gilt auch für Waren, die STIHL Tirol dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen ist STIHL Tirol berechtigt, von allen noch nicht gelieferten Bestellungen zurückzutreten, ohne dass der Lieferant eine Vertragsstrafe verlangen kann. Außerdem hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Netto-Rechnungswertes, den der Dritte für die gelieferte Ware bezahlt hat, an STIHL Tirol zu leisten. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadenersatzansprüche, die unberührt bleiben, anzurechnen.

13.2 Aus den Vereinbarungen zwischen STIHL Tirol und dem Lieferanten ergeben sich keine Rechte des Lieferanten an den Marken, unter denen STIHL Tirol die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkauft. Sollte der Lieferant Rechte an den Marken erwerben, ist der Lieferant verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an STIHL Tirol zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine der Marken, unter denen STIHL Tirol die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkauft, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden und nicht selbst oder durch Dritte Domains unter der Bezeichnung zu registrieren.

13.3 Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so hat STIHL Tirol ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte.

14. Von STIHL Tirol beigestellte oder übergebene Sachen, Geheimhaltung

14.1 Sofern STIHL Tirol Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich STIHL Tirol hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für STIHL Tirol vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von STIHL Tirol mit anderen, nicht STIHL Tirol gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt STIHL Tirol das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von STIHL Tirol (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.2 Wird die von STIHL Tirol beigestellte Sache mit anderen, nicht STIHL Tirol gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt STIHL Tirol das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware von STIHL Tirol (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant STIHL Tirol anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für STIHL Tirol.

14.3 An Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, technischen Anweisungen, Fertigungseinrichtungen wie z.B. Werkzeugen oder Vorrichtungen (im folgenden Muster und Fertigungseinrichtungen) behält sich STIHL Tirol das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Muster und Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von STIHL Tirol bestellten Waren einzusetzen; er darf sie nicht an Dritte weitergeben. Sie sind STIHL Tirol auf entsprechendes Verlangen jederzeit unverzüglich kostenfrei herauszugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Muster und Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant STIHL Tirol schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; STIHL Tirol nimmt die Abtretung hiermit an.

14.4 Soweit Muster und Fertigungseinrichtungen durch STIHL Tirol bezahlt worden sind, gehen diese unverzüglich mit der Herstellung durch den Lieferanten in das Eigentum von STIHL Tirol über und werden vom Lieferanten für STIHL Tirol unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant stimmt vorab der Innehabung des Besitzes für STIHL Tirol zu. Sollten zum Eigentumsübergang zusätzliche Handlungen oder Erklärungen notwendig sein, wird der Lieferant diese unaufgefordert und unverzüglich vornehmen oder abgeben. Soweit mit dem Lieferanten schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden Zahlungen jedoch erst fällig, wenn STIHL Tirol eine Musterprüfung durchgeführt hat und die technische Freigabe schriftlich vorliegt.

14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen und Vorrichtungen von STIHL Tirol etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er STIHL Tirol sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so

bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

14.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster und Fertigungseinrichtungen sowie sonstige von STIHL Tirol erhaltene Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von STIHL Tirol offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung bzw. Beendigung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das nach den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14.7 Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von STIHL Tirol -Produkten, die STIHL Tirol dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an STIHL Tirol zurückzugeben.

15. Werbung

Die Verwendung, bzw. Bekanntmachung der Bestellung/Geschäftsbeziehungen von STIHL Tirol zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

16. Verjährung

Für die Verjährung gelten, unbeschadet der Ziff. 8.4.3 dieser AGB, die gesetzlichen Vorschriften.

17. Vertragsänderungen und -ergänzungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

17.1 Vertragsergänzungen und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

17.2 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der Sitz unserer bestellenden Betriebsstätte. Erfüllungsort für Zahlungen ist Langkampfen.

17.3 Ist der Lieferant Kaufmann, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Kufstein vereinbart. STIHL Tirol behält sich vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

17.4 Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL Tirol ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf sowie der internationalen Verweisungsnormen ist ausgeschlossen.

Juni, 2018